

Auto-Abgas-Skandal

Irrtum, Gewährleistung, sonstige Rechtsfolgen?

Erbantrittserklärer Erbe
Vertretungsbefugnis

Recht smart
Online-Geschäfte

Interne Kosten im Schiedsverfahren
Bestimmung, Ersatzfähigkeit

Die neue
Restrukturierungs-RL

Immaterialgüterrecht
Verletzergegewinn-Berechnung

RL zur Förderung
Erneuerbarer Energien

Energie-Abgaben-Vergütung
Schlussantrag Generalanwalt

Ersatzfähigkeit und Bestimmung interner Kosten im Schiedsverfahren

Im vorliegenden Beitrag wird untersucht, ob und in welchem Umfang die Kosten der Rechtsabteilung in einem Schiedsverfahren ersatzfähig sind.

PHILIPP KONZETT

A. Einleitung

In Schiedsverfahren zwischen großen Konzernen nehmen die jeweiligen Rechtsabteilungen oft wichtige Rollen ein. Sie sind mit dem Geschäft ihres Unternehmens idR besser vertraut als externe Rechtsanwälte, waren mitunter an der Ausverhandlung des jetzt strittigen Vertrags wesentlich beteiligt oder haben die geschäftliche Beziehung mit dem nunmehrigen Gegner oft jahrelang begleitet. Durch die Einbeziehung der Rechtsabteilung kann ein strittiger Sachverhalt schneller und effizienter aufgearbeitet werden. Zudem fungieren sie als Bindeglied zwischen externem Rechtsvertreter und Managementebene und sind so für die erfolgreiche Abwicklung eines Schiedsverfahrens essentiell.

B. Rechtsnatur des Kostenersatzes und Reichweite der §§ 41 ff ZPO

Für die Untersuchung ist es zuerst notwendig, die Rechtsnatur des Prozesskostenersatzes zwischen den Parteien nach §§ 41 ff ZPO zu bestimmen, weil sich daraus wichtige Rückschlüsse zur Meinung ergeben, die sich gegen einen Kostenersatz ausspricht.

Unstrittig ist, dass die Prozesskosten akzessorisch zum Hauptanspruch sind, was bedeutet, dass über Prozesskosten zusammen mit dem Hauptanspruch entschieden werden muss und dass sie darüber hinaus selbstständig nicht eingeklagt werden können.¹⁾ Darüber hinaus herrscht über die Rechtsnatur des Kostenersatzes noch weitgehend Uneinigkeit.

Nach der Rsp und einem Teil der Lehre ist der Kostenersatz ein Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur, weshalb zwischen den Parteien eine selbstständige Geltendmachung im Klagewege nicht zulässig ist.²⁾ Selbstständig einklagbar sind nur die Kosten solcher Verfahrenshandlungen, an denen der Geschädigte – unabhängig von der Rechtsverfolgung in einem Prozess – ein besonderes Interesse hatte.³⁾ Ein Schadenersatz über Prozesskosten ist also dann zulässig, wenn darüber zwischen den Parteien nicht nach den öffentlich-rechtlichen Verfahrensvorschriften zu erkennen ist.⁴⁾ Die Rsp und der ihr folgende Teil der Lehre schließt also im Wesentlichen aus der Art der Geltendmachung auf die Rechtsnatur des Prozesskostenersatzes.

Ein anderer Teil der Lehre trennt hingegen richtigerweise die Art der Geltendmachung vom rechtlichen Gehalt des Prozesskostenersatzes. Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht orientiert sich nach *Fasching* an der Subjektionstheorie.⁵⁾ Da der Kostenersatz ein in Geld bestehender

Ersatzanspruch zwischen zwei gleichgeordneten Rechtssubjekten ist (Subjektionstheorie), handelt es sich bei ihm um einen privatrechtlichen Anspruch, für den eben nur ein besonderes Verfahren zur Geltendmachung vorgesehen ist.⁶⁾ Nur weil der Prozesskostenersatz in einem verfahrensrechtlichen Gesetz normiert ist, bedeutet das nicht, dass er ein verfahrensrechtlicher bzw öffentlich-rechtlicher Anspruch ist, denn die *sedes materiae* gibt die Natur des Prozesskostenanspruchs ebensowenig zwingend vor⁷⁾ wie die Tatsache, dass der Gesetzgeber ein besonderes Verfahren zur Durchsetzung vorsieht (hier: akzessorisch zum Hauptanspruch). Im Ergebnis ist der Anspruch auf Ersatz der Prozesskosten ein geldwerter, materiell-rechtlicher Schadenersatzanspruch, dessen Geltendmachung einem besonderen Verfahren unterworfen ist und der normalerweise (vgl aber § 48 ZPO) verschuldensunabhängig vom unterliegenden Veranlasser zu ersetzen ist.⁸⁾

Es folgt daraus auch, dass die besonderen Vorschriften der ZPO über die Ersatzfähigkeit und die Höhe von Prozesskosten (insb § 42 ZPO) materiell-rechtliche Bestimmungen sind, deren Geltung aber – außer es wird darauf speziell verwiesen – auf den Prozesskostenersatz im ordentlichen Zivilverfahren beschränkt ist, da sie die Frage regeln, wie die Kosten ersetzt werden können, welche durch die Geltendmachung eines (Haupt-)Anspruchs vor einem ordentlichen Gericht entstehen. Darüber hinaus, also auch im Schiedsverfahren, bleibt für die Anwendung des § 42 ZPO kein Raum, sondern gilt ausschließlich die im Schiedsrecht positivierte Kostenersatzregelung (§ 609 ZPO) und subsidiär mangels Vorschrift, die ein spezielles Verfahren vorschreibt, das

Mag. Philipp Konzett, LL.M. (EUI), ist Rechtsanwaltsanwärter bei Gasser Partner Rechtsanwälte.

- 1) *Fucik* in *Rechberger*, ZPO⁴ (2014) Vor § 40 Rz 4.
- 2) RIS-Justiz RS0035721, zuletzt OGH 2 Ob 235/15 w; vgl auch *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ (2017) Rz 489; *Obermaier*, Kostenhandbuch² (2010) Rz 1.
- 3) OGH 9 ObA 24/12 p.
- 4) RIS-Justiz RS0022827.
- 5) *Ballon/Fucik/Lovrek* in *Fasching/Konecny*³ § 1 JN Rz 64 (Stand 30. 11. 2013, rdb.at); vgl auch RIS-Justiz RS0045438, wobei zu beachten ist, dass der Kostenersatzanspruch akzessorisch zum Hauptanspruch ist, der selbst wiederum ein materiell-rechtlicher Anspruch ist.
- 6) *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 41 ZPO Rz 2 (Stand 1. 9. 2014, rdb.at); *M. Bydlinski*, Kostenersatz im Zivilprozess (1992) 51.
- 7) So schon *Lechner*, Vorprozessuale Kosten, ÖJZ 1957, 539, 542; darauf aufbauend *M. Bydlinski*, Kostenersatz (1992) 50f.
- 8) *M. Bydlinski*, Kostenersatz (1992) 61.

freie Ermessen des SchiedsG (§ 594 Abs 1 ZPO).⁹⁾ Eine sachgerechte Ermessensentscheidung muss sich letztlich aber an den Grundsätzen des allgemeinen Schadenersatzrechts orientieren. Das wird insb bei der Bestimmung der Höhe der internen Kosten mehr Klarheit schaffen.

C. Kostenregelung des § 609 ZPO

1. Regelungsinhalt

Mit dem SchiedsRÄG 2006 wurde die Pflicht des SchiedsG, auch über die Kosten abzusprechen, positiv normiert, wobei die Höhe des Kostenersatzes dem Ermessen des SchiedsG anheimgestellt wurde (§ 609 ZPO). Demnach hat das SchiedsG die Ersatzpflicht der Kosten in Form eines Schiedsspruchs frei zu bestimmen und dabei insb den Ausgang des Verfahrens zu berücksichtigen. Grundsätzlich ersatzfähig sind alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung angemessenen Aufwendungen. Ähnlich wie auch im Kostenersatzrecht der ZPO wurde auf eine beispielhafte Aufzählung der ersatzfähigen Kosten bewusst verzichtet, um keine zu kasuistische Einengung des schiedsgerichtlichen Ermessens zu bewirken. Die Kostenersatzregelung des § 609 ZPO überlässt damit eine etwaig gewünschte detaillierte Kostenersatzregelung einer institutionellen Schiedsordnung oder von vornherein der Parteienvereinbarung.¹⁰⁾ Da das SchiedsG bei seiner Kostenentscheidung auch auf den Ausgang des Verfahrens Rücksicht zu nehmen hat, hat sich die Kostenersatzentscheidung jedoch idR an gängigen Regeln zu orientieren, insb am allgemein anerkannten Verschuldens- oder Verursachungsprinzip („*costs-follow-the-event*“).¹¹⁾

Im Entwurf des Ludwig-Boltzmann-Instituts wurde eine an das ZPO-Kostenersatzrecht angelehnte Formulierung gewählt und Kostenersatz für die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung angemessenen Aufwendungen vorgesehen. Anders als nach § 41 Abs 1 ZPO und § 78 Abs 2 AußStrG („notwendige“ Kosten) wurde aber auf die „angemessenen“ Kosten abgestellt, wodurch zur Geltung kommen soll, dass ein Kostenersatz auch für Kosten möglich sein soll, die über die herkömmlichen zivilverfahrensrechtlich ersatzfähigen Kosten hinausgehen. Insb sollen darunter auch interne Kosten einer Rechtsabteilung fallen.¹²⁾

Der Gesetzgeber hat mit dem SchiedsRÄG 2006 diese Wortwahl übernommen, jedoch setzen sich die Materialien nicht mit den angemessenen Kosten auseinander. Darin heißt es lediglich, dass sich die schiedsrechtliche Kostenersatzregelung am Kostenersatzrecht der § 41 Abs 1 ZPO und § 78 Abs 2 AußStrG orientiert.¹³⁾ Da sich das SchiedsRÄG 2006 an den Arbeiten des Ludwig-Boltzmann-Instituts anlehnt,¹⁴⁾ ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die intendierte breitere Kostenbasis einschränken wollte, nur weil er die Erwägungen der Arbeitsgruppe bzgl der internen Kosten in den Materialien gestrichen hat. Das ergibt sich insb bereits daraus, dass dem SchiedsG bei der Festsetzung der Kosten grds ohnehin freies Ermessen zusteht, was einer Ein-

schränkung auf gewisse (bereits bestehende) prozessuale Kostenersatzbestimmungen widersprechen würde.

Es wird daher in Österreich von der hL anerkannt, dass interne Kosten dem Wortlaut des § 609 ZPO nach grundsätzlich ersatzfähige Kosten sind.¹⁵⁾ In einem für den weiteren Gang der Untersuchung wesentlichen Teil sind §§ 41 und 609 ZPO aber gleichlaufend, nämlich dass der Kostenersatz nur in einem speziellen Verfahren geltend gemacht werden kann. Auch § 609 ZPO sieht vor, dass im Schiedsverfahren Prozesskosten akzessorisch mit dem Hauptanspruch sind und sohin das SchiedsG erst bei Beendigung des Schiedsverfahrens darüber absprechen kann.

2. Vergleich mit § 1057 dZPO

Die Kostenersatzbestimmung nach § 609 ZPO wurde nach § 1057 dZPO rezipiert.¹⁶⁾ Im Gegensatz zur einhelligen, schlimmstenfalls vorsichtig skeptischen Lehre in Österreich ist der Kostenersatz von internen Kosten in der deutschen Mutterrechtsordnung keineswegs unstrittig.

So wurde vorgebracht, dass interne Kosten der Rechtsabteilung nicht ersatzfähig seien, denn dadurch würde der Wortsinn des Kostenbegriffs ungebührlich überdehnt werden. Es müsse mangels ausdrücklicher Parteienvereinbarung davon ausgegangen werden, dass eine Regelung nach dem staatlichen Kostentragungsrecht eher dem Parteiwillen entsprechen würde, welches aber die Ersatzfähigkeit von internen Kosten nicht vorsehe. Es handle sich nämlich dabei um Vorhalte- bzw „Sowieso-Kosten“, dh Kosten, die der obsiegenden Partei aus der Anstellung ihrer Mitarbeiter ohnehin entstanden wären.¹⁷⁾

Während Kostenersatz für die Tätigkeit der Rechtsabteilung eher verneint wird, machen manche Autoren eine Ausnahme für Syndikusanwälte (sog In-House-Counsel). Kostenersatz für ihre Tätigkeit wird mitunter bejaht. Jedenfalls sei nämlich ein Kostenersatz denkbar, wenn die Rechtsabteilung der Partei so strukturiert ist, dass vom Syndikusanwalt erwartet wird, einen Teil seiner Arbeitszeit für das

9) ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 17; A. Horvath in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht (2018) Rz 3.1.

10) Oberhammer in Rechberger (Hrsg), Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002) 125; ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 25; Hausmaninger in Fasching/Konecny IV/2³ § 609 Rz 62 (Stand 1. 10. 2016, rdb.at).

11) Hausmaninger in Fasching/Konecny IV/2³ § 609 Rz 58 (Stand 1. 10. 2016, rdb.at); Schumacher in Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht (2016) Rz 10/246.

12) Oberhammer, Entwurf 125; Schumacher in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht (2016) Rz 10/258.

13) ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 25.

14) ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 2.

15) Hausmaninger in Fasching/Konecny IV/2³ § 609 ZPO Rz 64 (Stand 1. 10. 2016, rdb.at); Nueber, ZPO Schiedsverfahren (2019) § 609 Rz 10; Riegler in Riegler et al (Hrsg), Arbitration Law of Austria (2007) § 609 Rz 18; Schumacher in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht (2016) Rz 10/258.

16) Nueber, ZPO (2019) § 609 Rz 1; Riegler in Riegler et al (Hrsg) § 609 Rz 1.

17) Voit in Musielak/Voit, ZPO¹⁵ § 1057 Rz 5 mwN.

Schiedsverfahren aufzuwenden, wie es in größeren Rechtsabteilungen üblich ist. In solchen Fällen bestehe zwischen der Arbeit eines Syndikusanwalts und der eines externen Rechtsanwalts kein Unterschied mehr, weshalb nicht einsehbar sei, warum ein Ersatz dieser Kosten verneint werden solle.¹⁸⁾

D. Verursachung als Maßstab

Der Kostenersatz im Schiedsverfahren orientiert sich regelmäßig am Verursachungsprinzip. Derjenige, der das Verfahren verursacht hat, soll auch für die Verfahrenskosten aufkommen. Verliert der Kläger, hat er das Verfahren durch Einleitung verursacht. Gewinnt der Kläger, war offenbar ein Schiedsverfahren zur Rechtsverfolgung notwendig und der Beklagte hat dadurch das Verfahren verursacht. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass aus der materiell-rechtlichen Qualität des Prozesskostenersatzes das Hauptargument gegen eine Ersatzfähigkeit, nämlich der Rückgriff auf „Sowieso“-Kosten einer Rechtsabteilung, fehlschlägt.

Wer von „Sowieso“-Kosten spricht, beschreibt begrifflich Kosten, die ohne ein gewisses Ereignis auch (dh sowieso) angefallen wären. Er stellt damit auf die kausale Kostenverursachung ab. Der Begriff ist im Prozessrecht weitgehend nicht geläufig. Soweit ersichtlich, wurde bisher nur in einer Entscheidung des OLG Wien zur Kostenseparation nach § 48 ZPO von Sowieso-Kosten gesprochen, wobei einfach Mehrkosten gemeint waren, die ohne das schuldhaft verspätete Beweisanbot nicht angefallen wären.¹⁹⁾

Nach allgemeinem Schadenersatzrecht zählen Aufwendungen, die zur Schadenabwehr notwendig und zweckdienlich sind, als positiver Schaden, die jeder Geschädigte vom Schädiger verlangen kann. Solche Aufwendungen können in Zeit oder Geld bestehen.²⁰⁾ Der OGH hat bspw erkannt, dass notwendige Nachforschungen zur Schadensbeseitigung, ua die Instruktion von Filialleitern (sohin Arbeitszeit), ein ersatzfähiger Schaden sind.²¹⁾

Es ist nun aber offenkundig, dass auch die Tätigkeit einer Rechtsabteilung für das betroffene Unternehmen einen kostenintensiven Zeitaufwand bedeutet. Für eine etwaige Schadenersatzpflicht ist es dabei unerheblich, ob die Lohnkosten sowieso entstanden wären oder nicht, denn der Schaden wird anhand einer Differenzrechnung ermittelt. Es ist der hypothetische Vermögensstand des Unternehmens ohne und der tatsächliche Vermögensstand mit dem Schiedsverfahren miteinander zu vergleichen. Ein solcher Vergleich wird idR zum Ergebnis gelangen, dass das Unternehmen die Arbeitskraft seiner Rechtsabteilung anderweitig hätte verwenden können. Ausschlaggebend ist, dass Mitarbeiter Zeit investieren mussten, um den Prozessverlust zu verhindern und den eigenen – zu Unrecht angegriffenen – Standpunkt zu verteidigen. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob die Mitarbeiter ohnehin dafür bezahlt worden wären oder ob bspw wegen angefallener Überstunden tatsächlich ein Mehraufwand eingetreten ist, weil der Vermögensschaden im Verlust der Verwertungsmöglichkeit der Arbeitskraft besteht. Es ist daher nicht richtig, die Kostenersatzpflicht

des Unterlegenen mit dem Hinweis darauf, dass es sich bei internen Kosten um bloße Sowieso-Kosten handle, zu verneinen.

Dieser Aufwand kann vielmehr als materiell-rechtlicher Kostenersatz, dh als Schaden, aber nur akzessorisch mit dem Hauptanspruch im Schiedsverfahren geltend gemacht werden.

E. Umfang und Bestimmung von Inhouse-Counsel-Kosten

Der systematische Vergleich der Kostenersatzregelungen nach §§ 41 ff ZPO mit dem § 609 ZPO zeigt, dass die Ersatzfähigkeit von internen Kosten nicht nur mit dem Ermessen, das dem SchiedsG bei der Bestimmung der Kosten eingeräumt wird, sondern auch dogmatisch bejaht werden kann. Der Gesetzgeber hat das mit seiner Wortwahl (arg „angemessene“) verdeutlicht.²²⁾ Das führt zwangsläufig zu der Frage, wie interne Kosten bestimmt werden kön-

18) *Risse/Altenkirch*, Kostenerstattung im Schiedsverfahren: fünf Probleme aus der Praxis, *SchiedsVZ* 2012, 5, 12; ähnlich auch *Voit in Musielak/Voit*, ZPO¹⁵ § 1057 FN 60, der sonst den Ersatz von internen Kosten ablehnt.

19) OLG Wien 13. 10. 1997, 15 R 179/97x.

20) RIS-Justiz RS0030558; vgl auch *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1293 ABGB Rz 10 (Stand 1. 1. 2007, rdb.at); *Wesler/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015) Rz 1434.

21) OGH 17. 2. 2005, 6 Ob 191/04 p.

22) Vgl *Oberhammer*, Entwurf 125.

nen. Immerhin ist das SchiedsG in der Bestimmung der Kosten zwar frei, aber tatsächlich auf ein Vorbringen der Parteien über die angefallenen Kosten angewiesen.

Primär wichtigste Vorkehrung ist, von Anfang an eine saubere Stundenaufzeichnung zu führen,²³⁾ wobei nicht erforderlich sein soll, dass diese Stundenaufzeichnung auch tatsächlich vorgelegt wird.²⁴⁾ Anschließend muss ein angemessener Stundensatz ermittelt werden. Zur Berechnung bietet sich die eigene unternehmensinterne Budgetplanung an. Jedenfalls größere Unternehmen erheben im Rahmen des Controllings genaue und laufend aktualisierte Daten darüber, wie viel eine Stunde jedes Mitarbeiters kostet. Grds stellt sich dieser Stundensatz zusammen aus Bruttolohn zzgl. Lohnnebenkosten und anteiliger Kosten für die Benützung der Firmenräumlichkeiten (Infrastruktur, Arbeitsplatz etc), geteilt durch die jährlich zu erwartende Normalarbeitszeit (inkl Urlaub, Krankheit und bezahlter Fehlzeit). Üblicherweise sind diese Kosten dem Unternehmen ohnehin bekannt und müssen nicht für das Schiedsverfahren extra ermittelt werden. Die Multiplikation mit den aufgezeichneten Stunden ergibt dann die Prozesskosten, welche das Unternehmen für das Schiedsverfahren aufgewendet hat. Diese werden idR niedriger sein, als wenn die Vertretung durch externe Rechtsanwälte geschieht.

Aus der hier vertretenen Ansicht, dass es sich beim Ersatz von Prozesskosten im Wesentlichen um einen besonderen Schadenersatz handelt, folgt auch, dass nur die so ermittelten Personalkosten ersatzfähig sind. Die aufgezeichneten Stunden eines Angestellten können nicht mit einem fiktiven Honorarstundensatz verrechnet werden, auch wenn dieser unter demjenigen eines externen Anwalts liegt. Das würde zu einer (im Schadenersatzrecht unzulässigen)²⁵⁾ Bereicherung der obsiegenden Partei führen. Bemessen sich die internen Kosten aber derart, dass die Tätigkeiten mit realen und tatsächlich fälligen Honorarstundensätzen abgerechnet werden, bestimmen sich die internen Kosten nach diesen. Eine solche Abrechnung wird bspw dann vorliegen, wenn Rechtsanwälte, Treuhänder oÄ Organfunktionen in Stiftungen oder anderen juristischen Personen innehaben und ihre Tätigkeit auf Honorarbasis dieser juristischen Person tatsächlich regelmäßig verrechnen.

Im Übrigen ist es unerheblich, dass sich die unterlegene Partei bei Vertretung durch externe Rechtsanwälte höheren Prozesskosten gegenüber sieht, als wenn sich die obsiegende Partei selbst durch ihre in-

ternen Juristen vertritt. Jede Partei hat bereits nach Art 6 EMRK das Recht, sich auch im Schiedsverfahren durch externe Rechtsanwälte vertreten zu lassen.²⁶⁾ Daraus folgt, dass sie sich nicht durch interne Juristen vertreten lassen muss, nur weil das weniger Kosten verursacht. Insoweit besteht keine Kosten- bzw Schadenminderungspflicht. Aus Sicht des Prozesskostenersatzrechts ist nämlich nur entscheidend, dass der Prozesskostenersatz die obsiegende Partei nicht über ihren Schaden hinaus bereichert.

Wenn sich eine Partei aber entscheidet, sich durch ihre eigenen Mitarbeiter vertreten zu lassen, kann es mE entgegen einem Teil der deutschen Lehre²⁷⁾ keinen Unterschied machen, ob die zur Rechtsverfolgung notwendige und angemessene (dh ersatzfähige) Tätigkeit durch einen Syndikusanwalt, durch einen Juristen der Rechtsabteilung oder durch sonst einen Mitarbeiter geleistet wird.²⁸⁾ Der Kostenersatzanspruch knüpft nicht an eine Qualifikation der Person an, sondern an die Nützlichkeit der Tätigkeit und im Schiedsrecht auch an die tatsächlich angefallenen Kosten.

F. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich sohin, dass neben den Kosten für externe Rechtsvertreter auch die Kosten der Rechtsabteilung und anderer Mitarbeiter ersatzfähig sind, wenn sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und angemessen waren. Es ist aber nicht zulässig, bei der Bestimmung der Kosten fiktive Honorarsätze anzulegen und die Tätigkeit des In-House-Counsels gleich wie die Tätigkeit externer Rechtsanwälte zu verrechnen, denn das würde idR zu einer unzulässigen Bereicherung der obsiegenden Partei führen. Die Bestimmung der internen Kosten hat sich hier an den tatsächlichen Kosten zu orientieren, die sich regelmäßig aus den betriebswirtschaftlich errechneten Personalkosten ergeben.

23) *Cavalieros*, In-House Counsel Costs and Other Internal Party Costs in International Commercial Arbitration, Arb.Int'l 2014, 151; *Nueber*, ZPO (2019) § 609 Rz 10.

24) *Rissel/Altenkirch*, SchiedsVZ 2012, 5 FN 56.

25) Vgl *Wesler/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015) Rz 1335.

26) Vgl auch *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016) 511.

27) Siehe oben Pkt C.2.

28) Vorstellbar ist auch Kostenersatz für die Tätigkeit eines leitenden Angestellten.